

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0034(6)
gel. VB zur öAnh am 8.10.2018 -
GKV-VEG
1.10.2018



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 01.10.2018

**zum Antrag der Fraktion der FDP
"Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge für
freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige"
(Bundestagsdrucksache 19/4320)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme zum Antrag.....	4

I. Antragsgegenstand

Der Antrag verfolgt im Wesentlichen die Zielsetzung, für den Personenkreis der freiwillig in der GKV versicherten hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen mit einem niedrigen Einkommen eine erhebliche Reduzierung der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – und in der Folge auch zur sozialen Pflegeversicherung – zu erreichen. Hierfür soll die Mindestbemessungsgrundlage für diesen Personenkreis auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt werden.

Nach geltendem Recht richtet sich die Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung grundsätzlich nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Damit sind zunächst die tatsächlich vorhandenen beitragspflichtigen Einkünfte des Mitglieds gemeint. Unterschreiten die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten jedoch einen bestimmten Wert (als Mindestbemessungsgrundlage bezeichnet), wird der Unterschied zwischen den tatsächlichen Einnahmen und der Mindestbemessungsgrundlage als Fiktion eines beitragspflichtigen Einkommens zugrunde gelegt. Hierbei unterscheidet § 240 Absatz 4 SGB V zwischen der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige einerseits und der Mindestbemessungsgrundlage für alle übrigen freiwilligen Mitglieder andererseits. Die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage beträgt für den Kalendertag den neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2018: 1.015,00 Euro monatlich). Für hauptberuflich Selbstständige gilt mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag (2018: 2.283,75 Euro monatlich). Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Existenzgründern) wird die Mindestbemessungsgrundlage auf den sechzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2018: 1.522,50 Euro monatlich) reduziert.

Mit Blick auf veränderte Lebens- und Einkommenslagen zahlreicher selbstständig Erwerbstätiger ist die sozialpolitische Intention des Antrages grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes widerspricht die konkret vorgeschlagene Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage ausschließlich für diesen Personenkreis allerdings den Grundprinzipien der solidarischen Finanzierung der GKV durch versicherungsberechtigte Mitglieder.

Des Weiteren verfolgt der Antrag das Ziel, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der versicherungspflichtigen Studentinnen und Studenten zu reduzieren.

II. Stellungnahme zum Antrag

Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

Kernforderung des Antrags ist die Absenkung der für den Personenkreis der freiwillig gesetzlich versicherten hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen geltenden Mindestbemessungsgrenzen nach § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V auf die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 450 Euro monatlich (Forderung Nr. 1 des Antrags). Hinsichtlich der Mindestbemessungsgrundlage der übrigen freiwilligen Mitglieder wird im Antrag keine Aussage getroffen. Für die übrigen freiwilligen Mitglieder bliebe damit die für sie geltende Mindestbemessungsgrenze nach § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V unverändert und das bisherige Verhältnis, wonach die Mindestbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige deutlich höher angesetzt wird als die Mindestbemessungsgrenze für die sonstigen freiwilligen Mitglieder, würde umgekehrt.

Die gesetzgeberische Umsetzung des Antrags verletzt damit in der Konsequenz die Grundprinzipien der solidarischen Finanzierung der GKV. Die aktuell geltende Differenzierung der Mindestbemessungsgrenzen ist dem Umstand geschuldet, dass die Beitragsbemessung bei Selbstständigen nicht wie bei anderen Versicherten am Bruttoeinkommen, sondern an dem um die Betriebsausgaben bereinigten einkommensteuerrechtlich relevanten Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (also dem Nettoprinzip folgend) anknüpft. Dieser Umstand besteht unverändert fort und hat sich auch nicht als eine mögliche Folge der durchaus zu beobachtenden Veränderungen der strukturellen Bedingungen selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie ihrer Ausgestaltungen verändert. Angesichts der bestehenden steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bedarf es vor dem Hintergrund des geltenden Nettoprinzips bei der Gewinnermittlung aus Sicht der Solidargemeinschaft eines wirksamen Korrektivs in der Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen. Letztlich dient es der innerhalb der Solidargemeinschaft der GKV anzustrebenden Beitragsgerechtigkeit, wenn für hauptberuflich Selbstständige der sich aus den steuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten ansonsten ergebende Vorteil durch die Festsetzung einer besonderen Mindestbemessungsgrenze ausgeglichen wird. Dabei gilt es auch zu beachten, dass hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitseinkommen nach der normativen Entscheidung des Gesetzgebers nicht als gleichermaßen schutzbedürftig eingestuft werden wie abhängig Beschäftigte mit vergleichbaren Arbeitsentgelten, ihnen daher im Unterschied zu den Versicherungspflichtigen auch die Option einer privaten Absicherung und damit eine individuelle Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen den Versicherungssystemen eröffnet ist.

Der vorliegende Änderungsantrag ist im Kontext des alternativen Lösungsansatzes zu bewerten, der im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) verfolgt wird (vgl. Bundesratsdrucksache 375/18; Artikel 2 Nummer 3). Darin ist eine Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige auf den achtzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße vorgesehen. Nach dem dargelegten Bewertungsmaßstab favorisiert der GKV-Spitzenverband den im Gesetzentwurf des GKV-VEG enthaltenen alternativen Lösungsansatz. Zwar wird mit diesem den vorgenannten Unterschieden in der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nur noch in geringem Maße Rechnung getragen, aber es wird grundsätzlich an der Systematik einer höheren Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige festgehalten. Der GKV-Spitzenverband hat seinerseits vorgeschlagen, für alle hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen eine einheitliche Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des sechzigsten Teils der monatlichen Bezugsgröße (2018: 1.522,50 Euro im Monat) zu bestimmen. Zu diesem Vorschlag wird auf die Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zum Entwurf des GKV-VEG verwiesen.

Der unter Nr. 2 des Antrags formulierte Vorschlag, wonach die Beitragsbemessung nach den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds erfolgen solle, soweit die Einnahmen zwischen der jeweils geltenden Mindestbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze liegen, entspricht bereits dem geltenden Recht.

Die unter Nr. 3 des Antrags vorgebrachte Forderung nach einer rückwirkenden Nachweisführung der beitragspflichtigen Einnahmen anhand der Einkommensteuerbescheide der jeweiligen Kalenderjahre ist aus diesseitiger Sicht ebenfalls entbehrlich. Das geforderte Verfahren wurde bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2018 mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) eingeführt.

Krankenversicherung der Studenten

Die Forderung unter Nr. 4 des Antrags zielt auf den versicherungspflichtigen Personenkreis der an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschriebenen Studentinnen und Studenten (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V). Diesseitig wird die Forderung der FDP so verstanden, dass auch für diesen Personenkreis die Beitragsbemessung auf Grundlage der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro im Monat erfolgen sollte.

Nach geltendem Recht gilt für Studierende (sowie für versicherungspflichtige Praktikanten) als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der monatliche BA-

föG-Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen (2018: 649 Euro monatlich). Hieraus ergeben sich monatliche Krankenversicherungsbeiträge von 66,33 Euro und Pflegeversicherungsbeiträge von 18,17 Euro (zusammen 84,50 Euro). Hinzuzurechnen ist in der Krankenversicherung der kassenindividuelle Zusatzbeitrag; in der Pflegeversicherung mindert sich der Beitrag wie bei allen anderen Mitgliedern, wenn die Studierenden bereits Kinder haben.

Für Studierende, die "BAföG" beziehen und die zugleich beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, erhöht sich die BAföG-Leistung um 86 Euro monatlich.

Nach Einschätzung des GKV-Spitzenverbandes bildet der heutige Bedarfssatz angemessen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Mitgliedergruppe ab. Soweit Anspruch auf BAföG-Förderung besteht, wird zudem der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung weitgehend durch den Beitragszuschuss refinanziert.

Darüber hinaus profitieren insbesondere die Studierenden vom System der solidarischen Krankenversicherung, da vor allem Studentinnen und Studenten – soweit die Eltern gesetzlich versichert sind – den Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausschöpfen können.